
S 13 RA 2775/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 2775/00
Datum	12.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 39/01
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. September 2001 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beklagte hat der KlÄgerin auÄergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ab welchem Zeitpunkt der KlÄgerin RentennachzahlungsbetrÄge zustehen.

Die 1923 geborene KlÄgerin war im Beitrittsgebiet bis Mai 1961 erwerbstÄtig und bezog ab April 1980 Invalidenrente, spÄter Invalidenaltersrente, die im Dezember 1991 490,- DM betrug.

Mit Bescheid vom 26. November 1991 teilte die Beklagte der KlÄgerin mit, dass die bisher gezahlte Versichertenrente kÄnftig als Regelaltersrente geleistet werde. Sie sei ab 1. Januar 1992 umzuwerten und anzupassen. Die monatliche Rente betrug ab 1. Januar 1992 brutto 538,42 DM. Darin war ein AuffÄllbetrag von 395,59 DM enthalten, der in gleicher HÄhe bis zum 31. Dezember 1995 zu zahlen

war. Die eigentliche Rente war mit 142,83 DM angegeben, errechnet aus dem aktuellen Rentenwert (Ost) und 6,0600 pers nlichen Entgeltpunkten (Ost) der Kl gerin. Das hierf r u.a. ma gebende Gesamtdurchschnittseinkommen aller Versicherten hatte die Beklagte irrt mlich dem 1979 endenden Zwanzig-Jahreszeitraum entnommen, "der vor dem Jahr der Beendigung der letzten versicherungspflichtigen T tigkeit endet". Der Bescheid enthielt u.a. folgende Hinweise:

"Die Umwertung ist auf der Grundlage der maschinell verf gbaren Daten vorgenommen worden. Auf Antrag wird die Rente daraufhin  berpr ft, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ein Anspruch auf  berpr fung besteht nicht vor dem 01.01.94.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs f r den Fall, dass die der Umwertung zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ergibt sich dadurch eine Rentenminderung, wird die Rente nur f r die Zukunft neu festgestellt."

Die Kl gerin stellte keinen  berpr fungsantrag.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2000 stellte die Beklagte die Regelaltersrente der Kl gerin mit Wirkung ab 1. Januar 1996 neu fest, weil Daten, die der damaligen Umwertung zugrunde gelegt worden seien, unzutreffend seien. Der ma gebende Zwanzig-Jahreszeitraum ende bereits 1960. Die Neuberechnung ergab 10,2200 pers nliche Entgeltpunkte (Ost) und auf dieser Grundlage als Ausgangswerte f r die weitere Rentenberechnung f r Dezember 1991 eine Rente in H he von 215,74 DM und einen Auff llbetrag in H he von 307,78 DM. F r die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. M rz 2000 errechnete die Beklagte eine Nachzahlung in H he von 2.971,32 DM. Den Widerspruch der Kl gerin, mit dem sie h here Rente ab Rentenbeginn begehrte, weil ihre Unterlagen vollst ndig vorgelegen h tten und der Umwertungsfehler von der Beklagten zu verantworten sei, wies diese mit Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 2000 als unbegr ndet zur ck. F r den Fall der R cknahme eines rechtswidrigen, nicht beg nstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung f r die Vergangenheit bestimme Â§ 44 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - SGB - X, dass Leistungen l ngstens bis zu vier Jahren vor dem Jahr der R cknahme erbracht werden d rfen. Da der rechtswidrige Bescheid vom November 1991 im Jahre 2000 zur ckgenommen worden sei, k nnten Nachleistungen h chstens ab Januar 1996 erbracht werden. Wenn die Kl gerin die R cknahme des rechtswidrigen Bescheides beantragt h tte, w re das Antragsjahr f r die Feststellung des Vier-Jahreszeitraumes ma gebend gewesen. Auf die M glichkeit, einen  berpr fungsantrag zu stellen, sei sie bereits mit dem Bescheid vom November 1991 hingewiesen worden. Die Tatsache, dass die Rentenumwertungen Zug um Zug von Amts wegen  berpr ft worden seien und im Falle der Kl gerin erst am 10. Februar 2000 zu der Erkenntnis einer fehlerhaften Umwertung gef hrt h tten, verl ngere nicht den Nachleistungszeitraum.

Mit der am 21. Juni 2000 erhobenen Klage hat die Kl gerin ihr Begehren

weiterverfolgt.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 12. September 2001 dem Antrag der KlÄgerin folgend den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2000 geÄndert und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin RentenbetrÄge ab 1. Februar 1992 nachzuzahlen. In seinen EntscheidungsgrÄnden hat das Gericht ausgefÄhrt, die zulÄssige Klage sei begrÄndet. Die KlÄgerin habe gegenÄber der Beklagten einen Anspruch auf Rentennachzahlung ab Februar 1992. Die Beklagte kÄnne sich nicht auf [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) berufen. Sie habe die Rente mit Bescheid vom 26. November 1991 unter dem Vorbehalt gewÄhrt, dass die ihr Äbermittelten Daten richtig seien. Sie habe den Hinweis gegeben, dass eine Berichtigung der Daten, die zu einer Rentenminderung fÄhre, sich nur fÄr die Zukunft auswirken werde. Daraus sei zu folgern, dass bei einer Berichtigung, die zur RentenerhÄhung fÄhre, diese auch fÄr die Vergangenheit wirke, und zwar ab Rentenbeginn. Anderenfalls hÄtte die Beklagte auch auf [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) hinweisen mÄssen.

Gegen das ihr am 1. Oktober 2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25. Oktober 2001 Berufung eingelegt. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass sie die Nachzahlung auf die Zeit ab 1. Januar 1996 habe beschrÄnken mÄssen. Rechtsgrundlage ihres Bescheides vom 10. Februar 2000, mit dem sie den zum 1. Januar 1992 erlassenen Umwertungsbescheid, der der KlÄgerin rechtswidrig zu niedrige Leistungen zuerkannt gehabt habe, aufgehoben habe, sei [Ä§ 44 Abs. 1 SGB X](#) gewesen. Der aus der Bescheidaufhebung erwachsende Folgenbeseitigungsanspruch werde durch Abs. 4 der Vorschrift zeitlich limitiert. Dabei handle es sich nicht um eine VerjÄhrungsfrist, deren Geltendmachung im Ermessen der SozialleistungstrÄger stehe, sondern um eine verbindliche und nicht abdingbare Ausschlussfrist. Diese Auslegung des [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) entspreche nicht nur stÄndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, sondern auch den Gesetzesmaterialien. Der in dem Umwertungsbescheid zum 1. Januar 1992 aufgenommene Widerrufsvorbehalt zeitige weder zu Lasten noch zu Gunsten der betroffenen Bescheidadressaten rechtliche Wirkungen. Ein Widerrufsvorbehalt stelle eine Nebenbestimmung im Sinne des [Ä§ 32 SGB X](#) dar, die im Zusammenhang mit Verwaltungsakten, auf die ein Anspruch bestehe, nur ergehen dÄrften, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen seien oder sicherstellen sollten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des fraglichen Verwaltungsaktes erfÄllt wÄrden. Welche ErwÄgungen damals zur BeifÄgung des Vorbehalts gefÄhrt hÄtten, kÄnne auf sich beruhen. Jedenfalls seien die Voraussetzungen des [Ä§ 32 Abs. 1 SGB X](#) nicht erfÄllt, so dass keiner der Beteiligten sich auf diesen Vorbehalt berufen kÄnne.

Die Beklagte hat anhand einer Probeberechnung ermittelt, dass ihre erstinstanzliche Verurteilung zu einer Nachzahlung an die KlÄgerin in HÄhe von 1.883,71 DM fÄhren wÄrde. Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. September 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten SchriftsÄtze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die die KlÄgerin betreffende Rentenakte der Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÄssig. Sie betrifft ihre Verurteilung durch das Sozialgericht, der KlÄgerin auch fÄr die Zeit vom 1. Februar 1992 bis zum 31. Dezember 1995 hÄherer Rente zu zahlen, woraus sich der von ihr zutreffend errechnete Nachzahlungsbetrag von 1.883,71 DM ergibt, mit dem der erforderliche Beschwerdewert von mehr als 1.000,- DM (vgl. [Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG) erreicht wird.

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2000 ist rechtmÄßig und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren Rechten. Ihr steht kein Anspruch auf Zahlung hÄherer Rente fÄr den streitigen Zeitraum zu.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist [Ä§ 44 Abs. 1 SGB X](#). Danach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen. Diese Norm ist auch heranzuziehen, wenn es um die Korrektur eines zu Lasten des Betroffenen fehlerhaften maschinellen Rentenumwertungsbescheides nach [Ä§ 307 a Abs. 1 SGB VI](#) geht (vgl. StÄrmann in Gesamtkommentar zum SGB, Stand MÄrz 1996, Anmerkung 14 zu [Ä§ 307 a SGB VI](#)). [Ä§ 307 a Abs. 8 SGB VI](#) modifiziert als lex specialis die allgemeinen Vorschriften Äber die Korrektur fehlerhafter Bescheide nach den [Ä§Ä§ 44, 45 SGB X](#) nur hinsichtlich eines nicht vor dem 1. Januar 1994 bestehenden Anspruches der Betroffenen auf ÄberprÄfung und regelt das Verfahren bei der Abarbeitung der massenhaft anfallenden ÄberprÄfungen der zum 1. Januar 1992 maschinell umgewerteten Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet. WÄhrend dabei die Berechnung von Hinterbliebenenrenten nach [Ä§Ä§ 265 b, 307 a Abs. 8 Satz 1](#) und 2 SGB VI ausdrÄcklich vorläufig erfolgen konnte mit der Folge, dass eine nach der zwingend erforderlichen endgÄltigen Berechnung hÄherer Rente rÄckwirkend ab Rentenbeginn nachzuzahlen war (vgl. Brackmann in Jahn, SGB VI, RdNr. 18 zu Ä§ 307 a), gilt dies fÄr Versichertenrenten wie die hier in Rede stehende Altersrente der KlÄgerin nicht. Der maschinelle

Umwertungsbescheid nach [Â§ 307 a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#), den die Beklagte im Falle der KlÃ¤gerin unter dem 26. November 1991 erlassen hat, ist keine nur vorlÃ¤ufige Rentenregelung, da der Gesetzgeber bei den Versichertenrenten keine generelle ÃnderprÃ¼fung angeordnet hat. Sie erfolgt vielmehr grundsÃ¤tzlich nur auf Antrag des Versicherten und steht im Ãbriigen im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des VersicherungstrÃ¤gers (vgl. [Â§ 307 a Abs. 8 Satz 3](#) und 6 SGB VI). Da [Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI](#) keine Sonderregelung im Hinblick auf eine RÃ¼ckwirkung der Korrektur fehlerhafter Versichertenrentenbescheide bzw. hinsichtlich des Umfangs der Nachzahlung zu Unrecht nicht gezahlter Versichertenrenten enthÃ¤lt, gelten insoweit die allgemeinen Vorschriften der [Â§Â§ 44, 45 SGB X](#).

Nach [Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) werden bei RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen, nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit die vorenthaltenen Sozialleistungen IÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Begrenzung rÃ¼ckwirkender Leistungen auf generell vier Jahre angestrebt hat. Da er hierfÃ¼r das Rechtsinstitut der VerjÃ¤hrung nicht als ausreichend angesehen hat, wurde mit [Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) ausdrÃ¼cklich eine materiell-rechtliche EinschrÃ¤nkung fÃ¼r nachtrÃ¤glich bewilligte Sozialleistungen fÃ¼r die Vergangenheit geschaffen, deren Wirkung Ã¼ber die der VerjÃ¤hrung nach [Â§ 45 SGB I](#) hinausgeht und einer Ausschlussfrist entspricht. Dabei ist klar zum Ausdruck gekommen, dass keinesfalls fÃ¼r IÃ¤nger als vier Jahre in die Vergangenheit zurÃ¼ckgegangen werden darf, wobei eine einheitliche zeitliche Linie mit der VerjÃ¤hrungsregelung eingehalten worden ist. In dieser zeitlichen Gleichschaltung einerseits aber auch der VerstÃ¤rkung gegenÃ¼ber der nur auf Einrede hin greifenden VerjÃ¤hrung in eine von Amts wegen zu beachtende materiell-rechtliche LeistungseinschrÃ¤nkung andererseits verkÃ¶rpert sich ein allgemeiner Rechtsgedanke. Er hat zum Inhalt, Leistungen nicht Ã¼ber vier Jahre hinaus rÃ¼ckwirkend zu gewÃ¤hren. Einleuchtende GrÃ¼nde hierfÃ¼r sind die AktualitÃ¤t der Sozialleistungen, die im Wesentlichen dem laufenden Unterhalt des Berechtigten dienen sollen, und das Interesse des LeistungstrÃ¤gers an einer Ãberschaubarkeit seiner Leistungsverpflichtungen (Urteil des BSG vom 9. September 1986 â [11 a RA 28/85](#) â [BSGE 60, S. 245](#) mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien und weitere Rechtsprechung).

Die Begrenzung der rÃ¼ckwirkenden Zahlung der korrigierten Versichertenrente auf vier Kalenderjahre vor der RÃ¼cknahme fÃ¼hrt im Falle der KlÃ¤gerin dazu, dass sie, wie in den angefochtenen Bescheiden zutreffend dargelegt, aufgrund der im Januar 2000 erfolgten Neuberechnung nur eine Rentennachzahlung fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1996 beanspruchen kann. Ein darÃ¼ber hinausgehender Nachzahlungsanspruch kÃ¤me nach [Â§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) nur in Betracht, wenn die KlÃ¤gerin vor der ÃnderprÃ¼fung von Amts wegen ihrerseits einen Antrag auf ÃnderprÃ¼fung des maschinellen Umwertungsbescheides gestellt hÃ¤tte. Auf die MÃ¶glichkeit, einen solchen ÃnderprÃ¼fungsantrag einzubringen, ist die KlÃ¤gerin im Umwertungsbescheid vom 26. November 1991 hingewiesen worden, ohne hiervon jedoch Gebrauch zu machen.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kann die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf

Rentennachzahlungen für den hier streitigen Zeitraum Februar 1992 bis Dezember 1995 auch nicht im Umkehrschluss aus einer Nebenbestimmung zu dem Umwertungsbescheid vom 26. November 1991 herleiten. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Beklagte der Klägerin in diesem Bescheid nach einer für sie günstigen Überprüfung eine unbegrenzte Rentennachzahlung wirksam zugesichert hätte (vgl. [Â§ 34 SGB X](#)). Das ist jedoch zu verneinen.

Die Beklagte hat dem Umwertungsbescheid den im Tatbestand zitierten Widerrufsvorbehalt beigefügt für den Fall, dass die der Umwertung zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprechen, und dies mit dem Hinweis verbunden, dass bei einer sich dadurch ergebenden Rentenminderung die Rente nur für die Zukunft neu festgestellt werde. Wie die Beklagte inzwischen selbst einräumt, dürften die gesetzlichen Voraussetzungen des [Â§ 32 Abs. 1 SGB X](#) für die Zulässigkeit eines Widerrufsvorbehaltes als Nebenbestimmung zu einem gebundenen Verwaltungsakt nicht vorgelegen haben, weil es allein in Betracht kommt, dass [Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI](#) keine Rechtsvorschrift im Sinne des [Â§ 32 Abs. 1 SGB X](#) darstellt, die durch bereits dem Umwertungsbescheid beizufügende belastende Nebenbestimmungen über die allgemeinen Vorschriften der [Â§ 44 ff. SGB X](#) hinaus die Rücknahme der im Wege maschineller Umwertung erstellten Rentenbescheide ermöglicht (vgl. rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 22. September 1997 – L 16/5 J 66/96 –).

Unabhängig davon, dass der Widerrufsvorbehalt damit keine selbständige Rechtsgrundlage für eine hier nicht in Rede stehende Rücknahme eines den Betroffenen zu Unrecht begünstigenden maschinellen Umwertungsbescheides zu begründen vermag, steht der Hinweis auf den zeitlichen Umfang einer Neufeststellung entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht der streitigen Begrenzung der Nachzahlung auf rückwirkend vier Jahre entgegen. Zwar lässt die Formulierung, dass bei einer sich durch die Überprüfung ergebenden Rentenminderung die Rente nur für die Zukunft neu festgestellt werde, in der Tat den Umkehrschluss zu, dass eine Rentenerhöhung auch rückwirkend vorgenommen werde. Das hat die Beklagte im Falle der Klägerin aber auch getan. Eine Zusicherung, die Rente unter diesen Umständen in jedem Fall rückwirkend ab Beginn der Umwertung neu festzustellen und nachzuzahlen, lässt sich daraus aber weder ausdrücklich noch konkludent herleiten.

Eines ergänzenden Hinweises auf die gesetzlichen Rechtsfolgen des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) bedurfte es in diesem Zusammenhang nicht. Im Übrigen würde auch bei Verletzung einer etwaigen Beratungspflicht und einem daraus ggf. resultierenden Herstellungsanspruch [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) analog anzuwenden sein (vgl. BSG a.a.O.).

Eine wesentliche, mit [Art. 14](#) des Grundgesetzes nicht zu vereinbarende Benachteiligung der Klägerin ergibt sich durch die Begrenzung der Nachzahlung auf die Zeit ab dem 1. Januar 1996 nicht, denn die Klägerin hat seit der Umwertung zum 1. Januar 1992 zu keinem Zeitpunkt eine geringere Rente erhalten, als ihr nach dem Rentenrecht der DDR zugestanden hätte. Soweit die nach dem

Rentenrecht des SGB VI umgewertete Rente zum 1. Januar 1992 geringer war als die bis dahin bereits dynamisierte Rente des Beitrittsgebiets, hat die Klägerin keinen Verlust erlitten, weil durch die Gewährung des Aufwärtsschlages der Zahlbetrag der bis Dezember 1991 zustehenden Renten nicht unterschritten, sondern deutlich überschritten wurde. Dem steht nicht entgegen, dass ihr bei Zugrundelegung des zutreffenden, bereits 1960 endenden Zwanzig-Jahreszeitraumes in der Folgezeit eine höhere Gesamtrentenleistung zugestanden hätte, weil das Verhältnis zwischen statischem Aufwärtsschlagesbetrag und zu dynamisierender Rente für sie günstiger gewesen wäre.

Nach alledem kann das erstinstanzliche Urteil keinen Bestand haben. Die Berufung der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024